

Anlagen

Telefax: 05672/6996-5605  
E-Mail: [bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)  
DVR: 0024660  
UID: ATU36970505

Errichtung der Schiabfahrt, [REDACTED] – forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftsza III-39443/30

hl 10.07.2003

Reutte,

## BESCHEID

Die [REDACTED] aus [REDACTED] hat, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der sogenannten „[REDACTED]“ im Schigebiet [REDACTED] angesucht.

Das korrespondierende Ansuchen auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die geplanten Maßnahmen wurde in Vertretung der [REDACTED] ebenfalls von der [REDACTED] eingebracht.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2003 ergab sich zu dem geplanten Vorhaben, welches mit Eingabe vom 27.06.2003 nochmals abgeändert wurde, folgender

### **B e f u n d :**

#### **a) aus forstfachlicher Sicht:**

„Die [REDACTED], vertreten durch Geschäftsführer [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte im Namen der [REDACTED] um die Erteilung einer Rodungsbewilligung im Gesamtausmaß von 35.480 m<sup>2</sup> unbefristete Rodung und 2.450 m<sup>2</sup> befristete Rodung für die „[REDACTED]“, [REDACTED], in der KG [REDACTED] angesucht.

Die Gesamtrodungsfläche beträgt 37.930 m<sup>2</sup>.

Die Rodungen finden auf dem Grundstück [REDACTED], Grundbuch [REDACTED] Eigentümerin [REDACTED] statt. Die befristeten Rodungsflächen sind die berg- und talseitigen Böschungen des unteren Schiweges.

Das Gelände ist im obersten Bereich ein bis 55 % steiler Hang, wird dann etwas flacher, bevor es wieder steiler werdend zur bestehenden Schiwegverbindung [REDACTED] abfällt. Nach Querung dieses Verbindungsschiweges wird ein schmaler Waldstreifen durchschnitten und verläuft die Abfahrt über flacheres, leicht kupiertes Gelände zur Talstation des [REDACTED]. Die beiden projektierten Umfahrungsschiwege sollen die Voraussetzungen für eine durchgehend blaue Schiabfahrt von der Bergstation zur Talstation bieten. Dies ist vor allem dann notwendig, wenn die [REDACTED] wegen Lawinengefahr gesperrt werden muss.

Der geologische Untergrund wird von Hangschuttmassen aus Wettersteinkalk gebildet. Die aufliegenden Böden sind grobsteinig mit unerwartet hohen Humusanteilen.

Der forstliche Bewuchs wird im obersten Abfahrtsbereich von ungleichaltrigen altholzreichen Fichtenreinbeständen mit wenig Unterwuchs gebildet. Von der Kurvenstation des Schleppliftes abwärts wird die Schiabfahrt über einen Windwurf aus dem Herbst 2002 geführt und durchschneidet nach Querung der Schiwegverbindung [REDACTED] einen aufgelockerten, weidewaldartigen Fichtenaltholzbestand.

Die Weide- und Schneefluchtrechte können auf einer ordentlich begrüneten Schiabfahrt besser als in einem steinreichen Hochwald ausgeübt werden. Die übrigen Dienstbarkeiten stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit der Rodungsfläche.

Die Waldausstattung der Gemeinde [REDACTED] liegt bei 79 %.

Im Waldentwicklungsplan, Teilplan BFI Reutte, ist die Rodungsfläche in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 312 eingetragen. Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion ist vor allem durch den waldkronenartigen Bestandaufbau, den im östlichen Bereich verlaufenden Lawinenstrich sowie durch den steinigen, flachgründigen Boden gegeben. Die mittlere Wertigkeit der Erholungsfunktion ist vor allem durch den Schibetrieb im Winter, aber auch dadurch gegeben, dass dieses Waldgebiet ein beliebtes Wandergebiet darstellt.“

**b) aus naturkundefachlicher Sicht:**

„Ausgehend von der Bergstation des Schleppliftes [REDACTED] soll die neue Abfahrt durch einen Fichtenwald Richtung [REDACTED] führen. Die Abfahrt soll dabei linker Hand des Schleppliftes errichtet werden, das ist in östlicher Richtung. Zusätzlich sollen von der [REDACTED] zwei Zufahrten zur neuen Schipiste errichtet werden. Dies soll eine Umfahrung des Steilhanges im Bereich der [REDACTED] ermöglichen. Weiters soll eine Zufahrt zur [REDACTED] von der neu geplanten Schipiste errichtet werden.“

Einsehbarkeit besteht auf gegenständliche Fläche in erster Linie aus der unmittelbaren Umgebung, d.h. aus dem [REDACTED] sowie von der Zufahrt und den Wanderwegen zur [REDACTED]. Weiters besteht eine gute Einsehbarkeit von den gegenüberliegenden Bergbereichen. Die Länge der

Schlipste beträgt ca. 700 m, die Breite zwischen 40 und 45. Der Wald besteht vor allem aus Fichten, die auf einem grobblockigen Bergsturzgelände stocken, in deren Unterwuchs zahlreiche Kräuter gedeihen. Zum Teil stocken in diesem Bereich auch Vogelbeerbäume, ansonsten ist der Wald hier stark von Windwurf beeinflusst worden. Im Bereich der Trasse finden sich immer wieder große Fintlinge, sodass hier auch Sprengarbeiten bzw. ausführliche Schrämarbeiten notwendig sein werden. Ein kleiner Taleinschnitt, in dessen Bereich einige Latschen gedeihen, befindet sich ebenfalls im Trassenbereich. Im Bereich dieser Verflachung soll Richtung Westen die Einbindung zur [REDACTED] erfolgen (dies ist die Zufahrt von der [REDACTED]). Die Breite dieser Zufahrt soll 7 – 8 m betragen. Hier befinden sich auch einige Ameisenhaufen. Das Gelände ist in diesem Bereich steil und werden dort Steinschichtungen notwendig sein. Auf Grund der nach Westen gerichteten Lage besteht auf diesen Bereich eine Einsehbarkeit von Teilen des [REDACTED] sowie vom [REDACTED] aus. Ab dieser Zufahrt soll die Piste etwas Richtung Osten verschwenken und einem bestehenden Windwurf folgen. In der Nähe eines „Spechtbaumes“ soll der nächste Verbindungsweg zur [REDACTED] befinden. Der Spechtbaum soll jedoch bestehen bleiben können. Die zweite Querfahrt zur [REDACTED] soll im Bereich einer bestehenden schmalen Querfahrt gebaut werden. Die Breite soll wieder ca. 7 m betragen. Das Gelände ist in diesem Bereich flacher, sodass hier keine Kunstbauten notwendig werden. Wenige Meter nach der Schleplifttrasse befindet sich am oberen Rand der Querfahrt kurz vor der Stütze des Leerseiles des Schlepliftes ein großer Ameisenhaufen. Dieser soll ebenfalls erhalten werden.

Im unteren Teil ist die Zufahrt zur [REDACTED] bereits Bestand. Es ist geplant, in diesem Bereich einen großen Felsblock zu entfernen.“

**c) aus geologischer Sicht:**

„Das gegenständliche Projektgebiet „Errichtung [REDACTED]“ und „Pistenkorrektur Talabfahrt“ liegt im Bereich der [REDACTED]. Die [REDACTED] liegt in einem Taleinschnitt zwischen dem [REDACTED] und der [REDACTED] an der [REDACTED]. Der Talverlauf des [REDACTED] folgt ungefähr der Deckengrenze [REDACTED]. Das gegenständliche Projektgebiet wird der [REDACTED] zugeordnet.“

Im nunmehr vorliegenden hydrogeologischen Gutachten von Herrn [REDACTED] (in Zusammenarbeit mit Herrn [REDACTED] vom 01.07.2003 wurde die geologische Situation schlüssig und nachvollziehbar wiedergegeben. Die Pistenstrasse liegt in, durch Blockschutt aus den nördlichen Wettersteinkalkwänden stark reliefiertem Gelände. Das Blockwerk wird als Ablagerung eines Bergsturzes aus dem Bereich des Wettersteinmassives angesehen.

Oberflächenwässer sowie Quell- und Hangwässeraustritte konnten im Zuge der Begehung vom 27.06.2003 nicht festgestellt werden, was auf die hohe Porosität der Bergsturzmasse zurückgeführt wird.

Der genaue Pistenverlauf inklusive Skiwege und deren Einbindung in die zu bauende sowie die bereits bestehende Piste sind den Einreichunterlagen sowie den vorliegenden planlichen Darstellungen zu entnehmen.

Es wurde bereits in der geologischen Stellungnahme vom 30.07.2003 zur Zahl Vlg-LG-37/8 auf die Thematik „Steinschlaggefahr“ im Bereich der [REDACTED] hingewiesen. Die nunmehr vorliegende Umprojektierung der Piste (Änderung der Einmündung des Skiwegs von Westen in die neue Piste) schließt

das Auftreten einer Steinschlaggefährdung für die neue Piste aus. Die Steinschlaggefahr hätte vor allem den ursprünglich geplanten Skiweg östlich der Piste betroffen.“

**d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:**

„Die neue [REDACTED] soll ostseitig des bestehenden Schleppliftes [REDACTED] von dessen Bergstation bis zur bestehenden Talabfahrt führen. Die Piste soll 770 m lang und durchschnittlich 50 m breit sein. Die Längsneigung ist an das Gelände angeglichen und bewegt sich zwischen 22% und 55%. Der Abschnitt der neuen Abfahrt mit 55% Neigung soll durch einen 8 m breiten und 220 m langen Schiweg umfahren werden, damit auch schwächeren Schifahrern eine lawinensichere Schipiste zur Verfügung steht. Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Schiweg nicht mehr östlich, sondern westlich der neuen [REDACTED] errichtet. Damit kommen alle gegenständlichen Baumaßnahmen in lawinensicherem Gelände zu liegen. Zur Errichtung des Schiweges sind auf der gesamten Länge tal- und bergseitige Kunstbauten in Form von Steinschlichtungen vorgesehen.“

Für die Hauptpiste sind Erdbewegungen zum lokalen Materialausgleich mit Schütthöhen bis zu 3,6 m geplant.

Etwa in der Mitte der neuen Schipiste soll ein 15 m breiter Schiweg als Verbindung zur westlichen Abfahrt des [REDACTED] errichtet werden. Auf Grund der Geländebeziehungen können die Böschungen als Erdböschungen mit einer Neigung von 2:3 ausgeführt werden.

Klimatisch liegt das Projektgebiet im ozeanisch beeinflussten Alpennordrand, der durch schneereiche, relativ milde Winter und kühle, niederschlagsreiche Sommer gekennzeichnet ist. Der maximale Eintagesniederschlag beträgt 129,4 mm und wurde am 21.5.1999 gemessen. Die durchschnittliche Niederschlagssumme pro Jahr liegt bei 1.258 mm.

Die maximale Schneedeckenhöhe in [REDACTED] wurde am 28.1.1968 mit 153 cm gemessen. Die maximale 3-Tagesneuschneesumme trat mit 129 cm am 25.1.1968 auf.

Das Projektgebiet besteht aus grobem Sturzschutt aus dem Südabhang des [REDACTED] und ist dementsprechend versickerungsfreudig. Auch dürften bei der Eignung als Baugrund kaum Schwierigkeiten auftreten.

Für die geplanten Maßnahmen bestehen keine Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen.“

**e) aus sporttechnischer Sicht:**

„Der sogenannte [REDACTED] im Schigebiet der [REDACTED] wird derzeit von zwei Aufstiegsanlagen – [REDACTED] und dem [REDACTED] – erschlossen. Die zugeordneten Schiabfahrten sind die lawinensichere, westliche (rote) Schipiste und die nicht ständig lawinensichere, östliche (blaue) Schiabfahrt. Die Schiflächen am [REDACTED] werden seit der Errichtung der [REDACTED] von den Wintersportlern stark frequentiert, insbesondere auch von schwächeren Schifahrern

Daher plant die [REDACTED] [REDACTED] das Pistenangebot in diesem Bereich zu erweitern und die Sicherheit weiter zu erhöhen. Das Projekt sieht vor, eine weitere Piste östlich, entlang der Trasse des [REDACTED] anzulegen. Um diese Schiabfahrt auch für den schwachen Schifahrer benützlich zu machen, sind für die steilsten Passagen im obersten und mittleren Bereich Umfahrungs- bzw. Verbindungsschiwege geplant."

## Spruch

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß den §§ 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sowie 40 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (TNSchG 1997) zuständige Behörde I. Instanz über das vorliegende Ansuchen wie folgt:

### A) Forstgesetz – Rodung:

Der [REDACTED] vertreten durch die [REDACTED], diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED] wird gemäß den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002, die beantragte Bewilligung zur Rodung von Teilflächen aus dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von insgesamt 37.480 m<sup>2</sup> (davon 2.450 m<sup>2</sup> befristete Rodefläche) zur Errichtung der Schiabfahrt „[REDACTED]“ nach Maßgabe des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen

### erteilt:

1. Die Rodungsbewilligung gilt nur für die Benützung der Fläche als Schiabfahrt.
2. Die Bewilligung erlischt, wenn mit der Rodung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des gegenständlichen Bewilligungsbescheides begonnen wurde.
3. Soweit das natürliche Gelände verändert wird, ist der Humus abziehen, seitlich zwischenzulagern und nach endgültiger Planie wieder auszubreiten.
4. Sämtliche Bauarbeiten sind ausschließlich mit Bagger durchzuführen. Der Einsatz von Planiertrauen ist verboten.
5. Abraummateriale wie Wurzelstöcke, Äste, Steine usw. darf weder an den Trassenrändern noch im benachbarten Wald abgelagert werden. Bei Ablagerung des beschriebenen Material in natürlichen Mulden ist dieses mit mindestens 50 cm Erde zu überdecken.
6. Bodenveränderungen dürfen nur so lange durchgeführt werden, als dass die Begrünung noch im selben Jahr erfolgen kann.
7. Allfällige Sprengungen sind so durchzuführen, dass benachbarte Bäume nicht beschädigt werden.
8. Die Abfahrt ist so zu gestalten, dass die Niederschlagswässer schadlos abfließen. Die Ableitung der Oberflächenwässer hat durch Drainagegräben zu erfolgen.

9. Alle ober- und unterirdischen Ableitungen sind vom Rodungsinteressenten laufend, insbesondere im Sommer, in funktionsfähigem Zustand zu halten. Nach schweren Gewittern bzw. nach der Schneeschmelze ist die Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.
10. Alle Bodenwunden, sowohl auf der Schiabfahrt als auch an den entstehenden Böschungen, sind nach Fertigstellung sofort zu begrünen.
11. Die Begrünung ist so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe gesichert ist.
12. Das Weidevieh ist von den frisch begrünenden Flächen durch mindestens vier Vegetationsperioden hindurch wirksam fernzuhalten.
13. Überall dort, wo zu befürchten ist, dass Schifahrer in die angrenzenden Aufforstungs- bzw. Waldflächen ausfahren können, sind wirkungsvolle Absperrmaßnahmen vorzusehen.
14. Die Aufforstung der befristeten Rodungsflächen hat mit 90 % Fichten und 10 % Ebereschen zu erfolgen.
15. Im [REDACTED] auf dem GSt.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] der [REDACTED] sind als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust an Waldfläche Durchforstungsmaßnahmen im Ausmaß von 1,8 ha durchzuführen.

#### **B) Tiroler Naturschutzgesetz 1997:**

Der [REDACTED] aus [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED] wird gemäß § 6 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Tiroler Naturschutzverordnung 1997, LGBl.Nr. 95/1997) i.V.m. §§ 6 lit. e, 27 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl.Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 89/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Schiabfahrt [REDACTED] auf Teilflächen des GSt.Nr. [REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] mit einer beanspruchten Fläche von insgesamt 39.529 m<sup>2</sup> im Sinne des obigen Befundes sowie nach Maßgabe der dem Antrag beigelegten Planunterlagen unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen

**erteilt:**

##### **a) aus naturkundefachlicher Sicht:**

1. Die Baumaßnahmen sind entsprechend den Richtlinien für standortgerechte Begrünung durchzuführen (Erhalt und Wiederverwendung des humosen, durchwurzelten Oberbodens; Rekultivierungs- bzw. Begrünungsverfahren mit standortgerechtem, höhenlagenangepasstem Saatgut).
2. Die Bauarbeiten haben in Baggerbauweise zu erfolgen.
3. Die Böschungen sind rau zu strukturieren.
4. Die Steinschichtungen sind zum größten Teil zu überschütten bzw. sind Steckhölzer (standortgerecht) einzubringen.
5. Wurzelstöcke sind in die Böschungen einzubauen.

6. Ameisenhaufen sind (soweit möglich) von der Trasse auszusparen (so der im Befund erwähnte Ameisenhaufen in der 2. Quertrasse) oder wenn, nicht anders möglich, an einen (in Bezug auf Exposition, Sonneneinstrahlung und Mikroklima) gleich gearteten Standort unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht fachgerecht zu versetzen.
7. Totholz, wie der Spechtbaum unterhalb des 2. Querweges, ist zu erhalten.
8. Für die Durchführung der Bauarbeiten ist eine fachlich geeignete Person (Biologe) als externe ökologische Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde vor Baubeginn namhaft zu machen. Das ökologische Bauaufsichtsorgan hat während der Bauarbeiten vor Ort zu sein und zeichnet für die landschaftsgerechte Ausgestaltung der Piste verantwortlich. Über die Durchführung der Arbeiten sowie über die ökologischen Begleitmaßnahmen ist der Behörde ein Endbericht vorzulegen, welcher die vollständige Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Maßnahmen dokumentiert bzw. Gründe für allfällige Abweichungen vom Projekt erläutert. Aus der Fotodokumentation muss der Zustand des Geländes vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten erkenntlich sein.

**b) aus geologischer Sicht:**

1. Die tal- und bergseitigen Böschungen des oberen Skiweges zur [REDACTED] sind als Steinschlichtungen zu errichten.
2. Die Erdböschungen des tiefer gelegenen Skiweges sind dauerhaft standsicher zu errichten.
3. Die Böschungen sowie die Steinschlichtungen sind auf standsicherem sowie tragfähigem Untergrund zu errichten.
4. Nicht tragfähige Böden sind zu entfernen (Vegetationsdecke, Humus, etc.)
5. Die Grabungs-, Reiß- und Sprengarbeiten sind unter möglicher Schonung des Geländes durchzuführen.
6. Die für die Rekultivierungsmaßnahmen erforderlichen Materialien (Erde, Humus, Dünger, etc.) dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis durch einen hierzu befugten und befähigten Fachmann für Chemie zu erbringen und der Behörde vorzulegen.

**Quellbeweissicherung**

1. Die Quellbeweissicherung hat nach den in der hydrogeologischen Stellungnahme ([REDACTED]) erarbeiteten Vorgaben zu erfolgen. Die Beweissicherung hat die [REDACTED], Quelle II [REDACTED] und die [REDACTED] zu umfassen.
2. Die Beweissicherung hat unverzüglich, erstmalig jedenfalls noch vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
3. Die Beweissicherung ist von einem hierzu befugten und befähigten Fachmann für Geologie/Hydrogeologie durchzuführen, detailliert zu dokumentieren und in einem umfassenden Abschlussbericht (Dokumentation und Interpretation) zusammenzufassen. Dieser Bericht ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

4. Die Probenentnahmen und Untersuchungen müssen von einem hierzu befugten Institut gemäß TrinkwasserVO im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde durchgeführt werden.

**c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:**

1. Alle Erdarbeiten sind mit Sorgfalt unter Anwendung der Baggerbauweise durchzuführen, wobei der belebte Oberboden und der Unterboden entsprechend getrennt zu verarbeiten sind.
2. Die Schüttkörper sind lagenweise aufzubauen und zu verdichten.
3. Die Böschung der Schüttkörper ist in einem Zug mit der Schüttung herzustellen.
4. Die Böschungsneigungen sind an die natürlichen Böschungsneigungen anzupassen, bzw. mit maximal 70% Querneigung auszuführen.
5. Die Begrünungen sind solange zu pflegen und nachzubessern, bis sie bestandhabend sind.
6. Die Grobsteinschichtungen dürfen nur auf tragfähigem Untergrund errichtet werden.
7. Bei den neugestalteten Pistenflächen ist eine Entwässerung durch fischgrätförmige Querabschläge alle 30 m vorzusehen.
8. Bei den Steinschichtungen sind entsprechende Absturzsicherungen anzubringen.

**C) Kosten:**

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 63 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl.Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 23/2003,  
in Höhe von EUR 870,--
- Kommissionsgebühr nach § 1 Abs. 1 Landes- Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl.Nr. 3/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 119/2001,  
in Höhe von EUR 942,50  
(3 Amtsortane durch jeweils 11/2 Stunden, 1 Amtsortan durch 8/2 Stunden, 2 Amtsortane durch jeweils 9/2 Stunden, 1 Amtsortan durch 6/2 Stunden).

Die Vorschreibung einer Bundes- Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 Forstgesetz 1975.

Der Betrag von EUR 1.812,50,-- ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu überweisen.

**HINWEIS**

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren für das Ansuchen sowie die Verhandlungsschrift in Höhe von 2 x EUR 13,-- sowie für die Beilagen in Höhe von EUR 339,20, sohin insgesamt EUR 365,20

zu entrichten sind. Dieser Betrag von EUR 354,40 ist in der auf dem Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### **BEGRÜNDUNG**

#### **I. Verfahrensablauf:**

Die [REDACTED] aus [REDACTED] hat, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der sogenannten [REDACTED] im Schigebiet [REDACTED] angesucht.

Das korrespondierende Ansuchen auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die geplanten Maßnahmen wurde in Vertretung der [REDACTED] ebenfalls von der [REDACTED] eingebracht.

Mit Eingabe vom 27.06.2003 wurde in weiterer Folge ein geändertes Projekt zur [REDACTED] vorgelegt, welches Grundlage der vorliegenden Entscheidung ist.

#### **II. Gutachten:**

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden in weiterer Folge nachstehende Gutachten eingeholt:

##### **a) aus forstfachlicher Sicht:**

*„Durch die Errichtung der Schiabfahrt sind, vor allem auf Grund der geänderten Trassenführung, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Forstkultur zu erwarten. Auch die angrenzenden Waldbestände werden durch die Maßnahme nicht nachteilig betroffen.*

*Auf Grund der hohen Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] kann von der Vorschreibung einer Ersatzaufforstung abstand genommen werden.*

*Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust an Waldfläche werden Waldpflegemaßnahmen im [REDACTED] (Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED]), vorgeschlagen.*

Die neue [REDACTED] kann nach Ausbildung einer trittfesten Grasnarbe für den Weidebetrieb genutzt werden. In Verbindung mit der Schaffung dieser zusätzlichen Weideflächen sollte eine Waldweidetrennung für den angrenzenden Wald angestrebt werden.

Die Rodungsbewilligung möge an die nachstehenden Auflagen gebunden werden.“

**b) aus naturkundefachlicher Sicht:**

„Da es sich beim gegenständlichen Bereich um einen geschlossenen Waldbereich zwischen bestehenden Schipisten handelt, der bereits durch 2 Liftrassen und einen Schiweg durchschnitten ist, ein großer Windwurf einen Hauptteil der projektierten Abfahrt betrifft und die Bäume mittlerweile mit einem Prozessor entfernt wurden, kann nicht von einem unerschlossenen Raum gesprochen werden. Der Wald stockt in diesem Bereich auf einem ehemaligen Bergsturz und ist im Untergrund durch zahlreiche Felsblöcke und Findlinge charakterisiert. Da bereits ein Großteil der Abfahrt gerodet ist und das Gebiet bereits durch technische Maßnahmen verändert wurde, ist für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie den Naturhaushalt mit mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen. Es wird an dieser Stelle jedoch festgehalten, dass der betroffene Waldbereich, wenn der Windwurf der natürlichen Sukzession wieder überlassen würde, für Säuger und Vögel, aber auch, auf Grund der lichten Flächen, für Insekten einen ausreichend großen und auch interessanten Lebensraum im Bereich des Schigebietes darstellt. Besonders die Bereiche der beiden Schiwege stellen sich derzeit noch als wertvoll dar. Weiters wurden im Gebiet zahlreiche Ameisenhaufen festgestellt.

Für das Landschaftsbild werden zumindest während der Bauzeit auf Grund des steinigen Untergrundes und daher der zu erwartenden hellen Schottertrasse starke Beeinträchtigungen zu erwarten sein. Auf Grund der Einsehbarkeit v.a. aus unmittelbarer Umgebung und den unmittelbaren Bergbereichen werden sich die Beeinträchtigungen bei einer ordnungsgemäßen Rekultivierung auf Dauer gesehen auf ein mittleres Ausmaß abmindern lassen. Dasselbe gilt auch für den Erholungswert, der hier in erster Linie vom Landschaftsbild beeinflusst wird.

Da in den Planunterlagen gerade im Bereich der Querwege die Böschungen (Steinschichtungen) nicht dem entsprechen, was im Gelände vor Ort besprochen wurde und auch notwendig scheint (im Bereich des oberen Weges wurde die Steinschichtung viel zu lang eingezeichnet; im Bereich des unteren Querweges wurden die Böschungsbereiche viel zu großflächig dargestellt) ist eine externe ökologische Bauaufsicht, die von der Ausbildung her ein Biologe sein muss, unbedingt notwendig.“

**c) aus geologischer Sicht:**

„Hinsichtlich der geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten wird auf die Ausführungen im vorangestellten Befund verwiesen.

Gegen die Errichtung der [REDACTED] bestehen aus geologisch-hydrogeologischer Sicht bei bescheid- und projektspezifischer Durchführung sowie unter Einhaltung der nachstehenden Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Durch die geplanten Maßnahmen wird bei projekts- und bescheidgemäßer Durchführung sowie unter Einhaltung der nachstehenden Nebenbestimmungen das Fortschreiten der natürlich auftretenden Erosion (exogene Prozesse – Verwitterung durch Wasser, Wind, etc.) in den Projektbereichen nicht vermehrt.

Da im Vorfeld der Protokollierung bereits die technischen Nebenbestimmungen mit dem SV für WLW abgestimmt wurden, wird auf die im Gutachten des SV für WLW angeführten Nebenbestimmungen verwiesen.“

**d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:**

„Zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen sind aus der Sicht des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen folgende Auflagen einzuhalten.

1. Alle Erdarbeiten sind mit Sorgfalt unter Anwendung der Baggerbauweise durchzuführen, wobei der belebte Oberboden und der Unterboden entsprechend getrennt zu verarbeiten sind.
2. Die Schüttkörper sind lagenweise aufzubauen und zu verdichten.
3. Die Böschung der Schüttkörper ist in einem Zug mit der Schüttung herzustellen.
4. Die Böschungsneigungen sind an die natürlichen Böschungsneigungen anzupassen, bzw. mit maximal 70% Querneigung auszuführen.
5. Die Begrünungen sind solange zu pflegen und nachzubessern, bis sie bestandhabend sind.
6. Die Grobsteinschichtungen dürfen nur auf tragfähigem Untergrund errichtet werden.
7. Bei den neugestalteten Pistenflächen ist eine Entwässerung durch fischgrätförmige Querabschläge alle 30 m vorzusehen.
8. Bei den Steinschichtungen sind entsprechende Absturzsicherungen anzubringen.“

Im Gegensatz zur ursprünglichen Stellungnahme, welche im Rahmen der Vorbegutachtung abgegeben wurde, ist nunmehr festzuhalten, dass das Projektziel (Errichtung einer lawinensicheren blauen Abfahrt) nach Änderung des Projektes nunmehr erreicht wird, da auf Grund der geänderten Trassenführung im Bereich der [REDACTED] nunmehr Lawinensicherheit gegeben ist.

**e) aus sporttechnischer Sicht:**

„Durch die Maßnahme werden folgende Effekte erzielt:

- Vergrößerung des Pistenangebotes im Schigebiet [REDACTED] allgemein und – bei Sperre der blauen Schipisten wegen Lawinengefahr vom [REDACTED] – speziell auch für den schwächeren Schiläufer.
- Möglichkeit der Trennung zwischen Publikumsschilauflauf und Rennbetrieb (Training, Betriebs- und Vereinsrennen u.ä.) auf der neu zu errichtenden [REDACTED]. Damit ergibt sich eine Verbesserung der Sicherheit für die Wintersportler.

- Bei einem zukünftigen Ersatz des [REDACTED] durch eine moderne Bahn kann die bestehende Schleppliftrasse in die Fläche der geplanten [REDACTED] einbezogen werden. Es ergibt sich dadurch eine bessere Nutzung bestehender Rodungsflächen.
- Verbesserung der Lawinensicherheit im [REDACTED] durch das Angebot einer weiteren, leichten Schiabfahrt.

Aus diesen Gründen wird das Projekt [REDACTED] von der Abteilung Sport positiv beurteilt und es kann aus schi- und sicherheitstechnischer Sicht ein öffentliches Interesse daran bekundet werden.“

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärte der sporttechnische Amtssachverständige, dass das Gutachten vom 09.05.2003 auch weiterhin (trotz der Projektänderungen) seine Gültigkeit behalte, da die von der [REDACTED] geplanten Maßnahmen aus schi- und sicherheitstechnischer Sicht positiv zu beurteilen seien und ein öffentliches Interesse jedenfalls bestätigt werden könne. Weiters könne festgestellt werden, dass die nunmehr vorgelegten Projektänderungen als sinnvoll und der Sicherheit dienend erachtet werden könnten.

**f) aus raumordnungsfachlicher Sicht:**

„Zur geplanten Errichtung der neuen [REDACTED] im Schigebiet [REDACTED] wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt:

- Grundsätzlich stehen Pistenkorrekturen bzw. Pistenverbesserungen im Einklang mit den Tiroler Seilbahngrundsätzen, wonach in Zonen mit intensivem Tourismus innerhalb der Schigebietsaußengrenzen alle Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, die der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des bestehenden Schigebietes dienen.
- Soweit den Planunterlagen zu entnehmen ist, befindet sich sowohl die zu errichtende neue Schiabfahrt als auch der zu erweiternde Bereich der Talabfahrt innerhalb der in den Tiroler Seilbahngrundsätzen ausgewiesenen Schigebietsgrenzen.
- Gegen die Errichtung einer zweiten leichten (blauen) Schiabfahrt, die ständig lawinensicher ist, bestehen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung keine wesentlichen Einwände.
- Das Schigebiet [REDACTED] wird zu einem nicht geringen Teil von Schifahrern frequentiert, die leichte Abfahrten bevorzugen und deshalb die bestehende (rote) lawinensichere Abfahrt vom [REDACTED] bzw. von der [REDACTED] nur ungern befahren. Somit kann durch die geplante Schiabfahrt eine Attraktivitätssteigerung des Schigebietes erreicht werden, die den Bedürfnissen der Gäste nach sicherem und erholsamem Schilauf entgegenkommt.
- Bezüglich der zu bauenden Schiabfahrt ist festzustellen, dass die geplanten Rodungen und die erdbautechnischen Maßnahmen dem öffentlichen Interesse nach Erhaltung einer für den Einheimischen und den Gast attraktiven Landschaft nicht entgegenstehen, wenn diese Eingriffe durch eine fachgerechte, umfassende und rasche Rekultivierung entsprechend gemildert werden. Allerdings muss die Beurteilung der naturschutzrelevanten Eingriffe sowie der erforderlichen Rodungen dem naturkundefachlichen bzw. forstfachlichen Sachverständigen vorbehalten bleiben und kann diesbezüglich keine raumordnungsfachliche Aussage erfolgen.

- *Insgesamt liegt die durch die geplante Maßnahmen angestrebte Attraktivitätserhöhung – unter Berücksichtigung des insgesamt relativ kleinen Angebots an Schiflächen – im öffentlichen Interesse einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in [REDACTED] weil ein deutlicher Qualitätsgewinn erzielt werden kann.“*

Zur Darlegung der öffentlichen Interesse wurde seitens der [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Idee zur Errichtung einer Schiabfahrt im Bereich [REDACTED] durch einen großen Windwurf in diesem Gebiet entstanden sei. Ca. 75 % der neu zu errichtenden [REDACTED] sei von diesem Windwurfereignis betroffen. Durch die Errichtung dieser neuen Abfahrt könne die [REDACTED] wieder für Schirennen von Schiclubs der näheren Umgebung und des benachbarten bayerischen Raumes geöffnet werden. Derzeit würde der Schibetrieb das Absperren der gesamten Piste nicht erlauben. Weiters werde es der einheimischen Jugend durch den Bau der Piste ermöglicht, in diesem Bereich ihre „Nachmittags-Trainingsläufe“ durchzuführen. Durch die geplanten Querwege würde Anfängern und Schischulen bei Sperrung der [REDACTED] wegen Lawinengefahr in Zukunft eine neue blaue Piste zur Verfügung stehen, was aus unternehmerischer Sicht für äußerst wichtig erachtet werde.

Derzeit bestünden beim Betrieb einer Rennstrecke im Bereich der „roten Abfahrt“ vom [REDACTED] [REDACTED] sowie aufgrund der großen Beliebtheit dieser Liftanlage mit den zugehörigen Abfahrten bei den Wintersportlern wegen des hohen Anteiles an schwächeren Schifahrern folgende Probleme:

- An stark frequentierten Tagen sei das Pistenangebot wegen des hohen Anteils an schwächeren Schifahrern (größere Verweildauer auf den Pisten) vom [REDACTED] aus eher zu gering.
- Bei Lawinengefahr gäbe es westseitig der Bahnachse eine dem Lawinenerlass entsprechende, mittelschwere, rote Abfahrt zur [REDACTED] welche in ihrer Pistenbreite auch den Anforderungen der Sportabteilung (Breite entsprechend der Kapazität der Anlage) entspreche. Diese Abfahrt sei aber als „mittelschwere“ Abfahrt schwächeren Schifahrern oft zu steil. Die ostseitige, leichte (blaue) Abfahrt sei nicht permanent lawinensicher (Lawinengefahr vom [REDACTED] auf 2.698 m Seehöhe).
- Somit müssten derzeit auch die schwächeren Wintersportler über die permanent lawinensichere, westlich gelegene „rote“ Piste (= mittlerer Schwierigkeitsgrad) abfahren, was auf Grund der Neigungsverhältnisse zu häufigen Unfällen mit Personenschäden führe.

Durch den geplanten Betrieb einer permanenten Rennstrecke werde die Pistenbreite so stark reduziert, dass diese für die vorhandenen Schifahrerströme nicht mehr ausreiche. Es sei daher eine zusätzliche Abfahrt trassiert worden, welche einerseits die erforderliche Pistenbreite entsprechend der Kapazität der Liftanlage aufweise und andererseits schwächere Wintersportler im Falle vorherrschender Lawinengefahr vom [REDACTED] auf leichten (blauen) Pisten sicher ins Tal führe bzw. das Pistenangebot prinzipiell erweitere.

Von Seiten der Gemeinde [REDACTED] wurden keine Einwendungen gegen die Errichtung der geplanten Schipiste erhoben. Der Bürgermeister hatte jedoch erklärt, dass im Zuge der Bauarbeiten darauf zu achten sei, dass es keine Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen für die sogenannte [REDACTED] gäbe und entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen (wie bereits im Projekt vorgesehen) gefordert würden. Ansonsten sei die Gemeinde schadlos zu halten.

Seitens der [REDACTED], in deren Eigentum das Gs. [REDACTED] KG [REDACTED] steht, wurde die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen erteilt bzw. die [REDACTED] mit der Vertretung der [REDACTED] im forstrechtlichen Bewilligungsverfahren beauftragt.

Darüber hinaus hatte die [REDACTED] auch ihre Zustimmung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Form von Waldpflegemaßnahmen im [REDACTED] auf dem Gs.Nr. [REDACTED], KG [REDACTED] erteilt.

Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte, Herr [REDACTED], hatte in der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2003 erklärt, dass auf Grund der Tatsache, dass nunmehr eine Projektsänderung erfolgt sei, welche ökologische Aspekte mitberücksichtige und zudem eine externe ökologische Bauaufsicht vorgesehen sei, keine Einwendungen gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben würden.

### **III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:**

#### **A) zur forstrechtlichen Bewilligung:**

##### **a) Forstgesetz 1975:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

- a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)
- geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände zu befürchten sind.

Auf Grund der dargelegten öffentlichen Interessen, wonach durch das vorliegende Projekt nicht nur das Pistenangebot im Schigebiet [REDACTED] (speziell auch für den schwächeren Schiläufer) erweitert werde, sondern auch die Sicherheit durch die Trennung von Publikumsschilauflauf und Rennbetrieb erhöht werde, kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rodung jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald eindeutig überwiegt.

Dies insbesondere auch in Anbetracht der Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach in Zonen mit intensivem Tourismus innerhalb der Schigebietsaußengrenzen alle Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, die der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des bestehenden Schigebietes dienen.

Die Frage, ob eine Steigerung der Attraktivität bzw. der Sicherheit durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden kann, wurde von Seiten des sporttechnischen Amtssachverständigen ausführlich beantwortet und dargelegt, dass die Errichtung dieser neuen Schiabfahrt eindeutig zu einer notwendigen schi- und sicherheitstechnischen Entwicklung im Schigebiet beitrage, da nunmehr auch dem schwächeren Schifahrer durch die Verbesserung der Lawinensicherheit im [REDACTED] eine weitere, leichte Abfahrt zur Verfügung stehe.

Auf Grund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben jedenfalls eine Erhöhung an Sicherheit und Attraktivität erreicht werden kann, war den öffentlichen Interessen an einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde [REDACTED] und der gesamten Region [REDACTED] durch Erweiterung des bestehenden Schigebietes der Vorzug zu geben.

Sämtliche vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Spruch des Bewilligungsbescheides mitaufgenommen.

**b) zur Alpenkonvention:**

Am 07.11.1991 haben die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) unterzeichnet. Dieses ist nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 06.03.1995 in Kraft getreten. Die Protokolle der Alpenkonvention stehen auf derselben rechtlichen Ebene wie die „Mutterkonvention“. Nach Abwicklung der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren trat unter anderem das Protokoll „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, am 18.12.2002 in Kraft und ist demgemäß als Teil des Österreichischen Rechtsbestandes von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde dazu festgestellt, dass die für den Pistenbau zu rodende Waldfläche, welche bereits größtenteils durch einen Windwurf geschädigt ist, im Waldentwicklungsplan, Teilplan Bezirksforstinspektion Reutte, in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 312 eingetragen ist. Somit besitzt der gegenständliche Waldbereich Schutzfunktion, sodass im vorliegenden Fall die zitierte Bestimmung des „Bodenschutz-Protokolles“ zur Alpenkonvention anzuwenden war.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Interessensabwägung hat nunmehr ergeben, dass durch die Errichtung der Schiabfahrt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Forstkultur bzw. auf angrenzende Waldbestände zu erwarten sind und öffentliche Interessen vorliegen, welche überwiegend für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sprechen.

Um jedoch den Forderungen der Alpenkonvention gerecht zu werden, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Waldpflege im Nahbereich der Schipiste vorgesehen.

Mit diesen erklärte sich sowohl der Grundeigentümer als auch die Antragstellerin einverstanden, sodass die vorliegende Rodungsbewilligung, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention, spruchgemäß erteilt werden konnte.

## **B) zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:**

### **a) Tiroler Naturschutzgesetz 1997:**

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes fanden folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 Anwendung:

Gemäß § 6 lit. e leg.cit. bedarf die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dgl. außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Der beantragte Bau einer Schipiste samt der im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen erfüllt den Tatbestand der oben zitierten Bestimmung des § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 1997.

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 27 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Weiters kann die naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Ausnahme von den, in der Tiroler Naturschutzverordnung 1997 festgesetzten Verboten gemäß § 27 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 nur erteilt werden, wenn andere *langfristige öffentliche Interessen* an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Der Unterschied in der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 des § 27 besteht darin, dass nach den Absätzen 2 und 3 insofern eine „verschärfte“ Interessensabwägung vorzunehmen ist, als nur *langfristige* öffentliche Interessen für die Abwägung mit den Naturschutzinteressen herangezogen werden dürfen. Die unterschiedlichen Bewilligungstatbestände können aber nicht dazu führen, dass eine „gespaltene“ Interessensabwägung (einerseits mit öffentlichen Interessen, andererseits mit *langfristigen* öffentlichen Interessen) durchgeführt wird (vgl. *VwGH vom 18.10.1993, ZI. 92/10/0134*). Für das gesamte Vorhaben ist somit eine Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen vorzunehmen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, ZI. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, ZI. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 27 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 *leg.cit.* (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, ZI. 98/10/0343*).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche bei Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme zu erwarten sind.

Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So hatte der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass durch die Errichtung der gegenständlichen Schiabfahrt für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie den Naturhaushalt mit mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen sei. Auch für das Landschaftsbild sowie den Erholungswert, welcher in erster Linie vom Landschaftsbild beeinflusst werde, seien auf Dauer gesehen mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für sämtliche Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes Beeinträchtigungen entstehen werden.

Dem gegenüber war von Antragstellerseite im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt worden, dass man sich zur Errichtung der gegenständlichen Schiabfahrt insbesondere deshalb entschlossen habe, da es im Bereich [REDACTED] im Jahre 2002 einen großen Windwurf gegeben habe und ca. 75 % der geplanten Abfahrtsfläche von diesem Naturereignis betroffen seien. Durch die Errichtung der gegenständlichen Abfahrt werde in diesem Gebiet nunmehr auch schwächeren Wintersportlern eine permanent lawinensichere, blaue Schiabfahrt zur Verfügung gestellt, wodurch die Unfallhäufigkeit mit Personenschäden deutlich reduziert werde. Darüber hinaus könne durch die Trennung von Publikumsschilaf und Rennbetrieb ein erheblicher Sicherheitsgewinn für den Wintersportler erzielt werden.

Diese Ausführungen (insbesondere zu den Aspekten Sicherheit und Attraktivitätssteigerung) wurden sowohl vom sporttechnischen als auch vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen bestätigt und die Durchführung dieser Maßnahmen empfohlen.

Den Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen ist des Weiteren zu entnehmen, dass Pistenkorrekturen bzw. Verbesserungen im Einklang mit den Tiroler Seilbahngrundsätzen stehen und in Zonen mit intensivem Tourismus innerhalb der Schigebietsaußengrenzen alle Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, welche der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des bestehenden Schigebietes dienen. Bezogen auf die gegenständliche Schiabfahrt könne laut Aussagen des Sachverständigen festgestellt werden, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen den öffentlichen Interessen nach Erhaltung einer für den Einheimischen und den Gast ansprechenden Landschaft nicht entgegenstehe. Insgesamt könne durch die geplanten Maßnahmen die angestrebte Attraktivitätserhöhung – unter Berücksichtigung des relativ kleinen Angebotes an Pistenflächen – im öffentlichen Interesse einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus im Gemeindegebiet von [REDACTED] erreicht werden. Dies insbesondere deshalb, da ein deutlicher Qualitätsgewinn erzielt werde.

In Abwägung der oa. widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das angeführte öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines attraktiven und sicheren Pistenbetriebes sowie einer gleichzeitigen Qualitätssteigerung in einem bereits bestehenden Schigebiet jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen, auch langfristig gesehen, eindeutig überwiegt.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen eine Erhöhung an Sicherheit und Attraktivität jedenfalls erreicht werden kann, war dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in [REDACTED] bzw. in der gesamten Region [REDACTED] der Vorzug zu geben.

Um die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes nach Möglichkeit hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

**b) Alpenkonvention:**

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auch die Protokolle der Alpenkonvention heranzuziehen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Pisten in Schutzwäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Neben der Frage, ob der gegenständliche Pistenbau in einem Wald mit Schutzfunktion erfolgt (siehe dazu Seite 16), war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die Labilität des betroffenen Geländes zu prüfen.

Den Ausführungen der geologischen Amtssachverständigen dazu ist zu entnehmen, dass bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen das Fortschreiten der natürlich auftretenden Erosion (exogene Prozesse – Verwitterung durch Wasser, Wind, etc.) in den Projektbereichen nicht vermehrt wird, sodass die vorliegende Bewilligung auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Alpenkonvention erteilt werden konnte.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) genannten Gesetzesbestimmungen.